

Saarbrücken, 17.11.2022

# ZVK Info

# 01/2022

## Personal-, Vergütungs- und Lohnabrechnungsstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe ZVK Info möchten wir Sie auf verschiedene wichtige Sachverhalte aufmerksam machen und Ihnen hilfreiche Informationen für Ihre tägliche Arbeit im Zusammenhang mit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zusatzversorgungskasse

### Themen dieser Ausgabe

1. Vorläufige Werte und Berechnungsgrößen 2023 .....	1
2. Formulare der ZVK des Saarlandes .....	2
3. Nachweisgesetz und Informationspflichten zur betrieblichen Altersversorgung .....	2
4. Anhebung der Entgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte .....	2
ZVK Info in elektronischer Form .....	3

## 1. Vorläufige Werte und Berechnungsgrößen 2023

Auf unserer Homepage stellen wir Ihnen die für den Bereich Zusatzversorgung maßgeblichen Berechnungswerte zur Verfügung.

Die **vorläufigen Werte und Berechnungsgrößen 2023** (Stand 10/2022) für die Pflichtversicherung (ZVKRente) und die Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus) finden Sie unter der Rubrik [Zusatzversorgung > Aktuelle Informationen](#).

## 2. Formulare der ZVK des Saarlandes

Auf unserer Homepage im Bereich [Zusatzversorgung > Wichtige Dokumente zum Download](#) stellen wir Ihnen unter dem Punkt *Anträge und Vordrucke* diverse Formulare aus den Bereichen Freiwillige Versicherung, Pflichtversicherung und Leistung zur Verfügung. Diese Formulare werden regelmäßig an Rechtsänderungen oder geänderte Verfahrensweisen angepasst.

**Wir bitten Sie daher, grundsätzlich die aktuellen Formulare auf unserer Homepage abzurufen und zu verwenden.**

## 3. Nachweisgesetz und Informationspflichten zur betrieblichen Altersversorgung

Zum 01.08.2022 ist eine Änderung des Nachweisgesetzes (NachwG) in Kraft getreten, die unter anderem erweiterte Nachweispflichten von Arbeitgebern vorsieht. Für den Bereich der Zusatzversorgung ist insbesondere die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 13 NachwG relevant, wonach ein Arbeitgeber, der dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger zusagt, diesem den Namen und die Anschrift dieses Versorgungsträgers mitteilen muss.

Für die Pflichtversicherung sowie für eine Freiwillige Versicherung, die als Ersatz für die Pflichtversicherung als Arbeitgeberhöherversicherung z.B. aufgrund einer wissenschaftlichen Tätigkeit begründet wurde, sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, Ihren Beschäftigten den vollständigen Namen und die Adresse der Kasse mitzuteilen. Unsere Kasse ist dabei wie folgt zu benennen:

**RZVK des Saarlandes - Zusatzversorgungskasse  
Fritz-Dobisch-Str. 12  
66111 Saarbrücken**

## 4. Anhebung der Entgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte

Durch das „Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ wurde der Mindestlohn ab dem 01.10.2022 auf 12 € pro Stunde erhöht. In diesem Zusammenhang ergeben sich auch Änderungen für geringfügige Beschäftigungen:

- ❖ Die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen („Minijob“) wurde zum 01.10.2022 von bisher 450 € auf jetzt **520 € erhöht**.
- ❖ Die Entgeltgrenze wird künftig in Abhängigkeit des aktuell geltenden Mindestlohns dynamisch angepasst.

**Geringfügig Beschäftigte** nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV unterliegen nach § 18 der Satzung der Zusatzversorgungskasse (ZVKS) der Versicherungspflicht in der ZVK. Für geringfügig **kurzfristig** Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV besteht nach § 19 Abs. 1 Buchst. i ZVKS hingegen keine Versicherungspflicht.

## **ZVK Info in elektronischer Form**

Um Sie noch aktueller, schneller und effektiver informieren zu können, erhalten Sie die ZVK-Informationen nur noch in elektronischer Form.

Wir reduzieren damit unsere Druck- und Portokosten und darüber hinaus tun wir etwas für die Umwelt, indem wir Papier und CO<sub>2</sub> einsparen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

## **Impressum**



Ruhegehalts- und  
Zusatzversorgungskasse  
des Saarlandes

Fritz-Dobisch-Str. 12  
66111 Saarbrücken  
Postfach 10 24 32  
66024 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 40 00 3 - 0  
Telefax: 06 81 / 40 00 3 - 701  
E-Mail: [zvk@rzvk-saar.de](mailto:zvk@rzvk-saar.de)  
Internet: [www.rzvk-saar.de](http://www.rzvk-saar.de)